99018077001000, 99018077001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/383505873/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018077001000, 99018077001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Führen, Erlaubnis, Radiologieassistent, Radiologieassistentin, Berufsbezeichnung, Führung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.05.2024
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html
Teaser	Sie möchten eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent beantragen?
Volltext	Es werden die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent erteilt.
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Geeignetheit (nicht älter als drei Monate),

Modul	Sachverhalt
	• Führungszeugnis gemäß § 30 (4) Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als drei Monate), • Zuverlässigkeitserklärung
Voraussetzungen	• Sie haben die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden, • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • Sie sind nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet, • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	Gebühr: 80€
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag über das Online-Formular bei der zuständigen Behörde ein und laden gegebenenfalls die erforderlichen Dokumente hoch, • Die Erlaubnis wird ausgestellt, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)
Frist	Die Berufsbezeichnung darf erst nach erfolgter Erlaubnis geführt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zu den Aufgaben des Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege (HLfGP) gehört die staatliche Anerkennung und Aufsicht über die hessischen Ausbildungsstätten. Darüber hinaus ist die Behörde für die Prüfungsangelegenheiten in diesen Ausbildungen zuständig. Sie stellt die Prüfungszeugnisse, Berufserlaubnisurkunden und bei Bedarf Ersatzdokumente aus. https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/medizinisch-technische-berufe/medizinisch-technische-radiologieassistentin-und-medizinisch-technischer-radiologieassistent/beschreibung/ https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/

Modul	Sachverhalt
	medizinisch-technische-berufe/medizinisch-technische-radiologieassistentin-und-medizinisch-technischer-radiologieassistent/beschreibung/
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent beantragen • Die Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent darf nur nach einer Erlaubnis geführt werden. • Zuständig ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	• Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Medizinisch-technische Radiologieassistentin/ Medizinisch-technischer Radiologieassistent beantragen, Apply for permission to use the professional title of medical-technical radiology assistant